



UniCredit S.p.A.

INFORMATIONSDOKUMENT

erstellt gemäß Artikel 34-ter, Absatz 1 (l), und Artikel 57, Absatz 1(e) Verordnung Nr. 11971 der *Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (Consob)* vom 14. Mai 1999 in der jeweils geltenden Fassung, bezüglich der

ZUTEILUNG VON SCRIP-DIVIDENDEN AN AKTIONÄRE IM RAHMEN EINER KAPITALERHÖHUNG AUS GESELLSCHAFTSMITTELN

(beschlossen durch die ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung
am 13. Mai 2015)

UniCredit S.p.A.

Sitz
Via A. Specchi 16
00186 Rom

Hauptsitz
Piazza Gae Aulenti, 3
Tower A
20154 Mailand

Voll eingezahltes Stammkapital
EUR 19.960.518.108,04 – Eingetragen
im Register für Bankengruppen und
Muttergesellschaft der UniCredit
Bankengruppe unter der Nummer
02008.1 - Cod. ABI 02008.1 -
Steuergesetz, Umsatzsteuernummer
und Eintragungsnummer des
Gesellschaftsregisters von Rom:
00348170101 - Mitglied des nationalen
Interbankendepotgarantiefonds und des
nationalen Entschädigungsfonds.

EINLEITUNG

Dieses Informationsdokument ("**Dokument**") wurde von UniCredit S.p.A. ("**UniCredit**") gemäß Artikel 34-ter, Absatz 1 (l) und Artikel 57 Absatz 1(e) der Verordnung, die durch Beschluss der *Commissione Nazionale per le Società e la Borsa* ("**Consob**") Nr. 11971/1999 vom 14. Mai 1999 in der jeweils geltenden Fassung ("**Emittentenverordnung**") erlassen wurde, bezüglich einer Dividendenzahlung aus Gewinnrücklagen erstellt. Diese Dividendenzahlung soll, wie von der Hauptversammlung der UniCredit am 13. Mai 2015 beschlossen, durch Ausgabe von Gratisaktien ("**Scrip-Dividende**") erfolgen. Diese Gratisaktien, welche als Stammaktien und Vorzugsaktien nach Durchführung einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß Art. 2442 des italienischen Zivilgesetzbuches geschaffen werden, wobei die Kapitalerhöhung ebenfalls in der vorstehenden Hauptversammlung als außerordentlicher Sitzung beschlossen wurde, sollen an Inhaber von Stammaktien bzw. Vorzugsaktien der UniCredit ausgegeben werden; die Möglichkeit, sich gegen die Zuteilung solcher Gratisaktien auszusprechen und anstatt dieser Zuteilung die Barauszahlung der Dividende zu erhalten, bleibt davon unberührt.

Da UniCredit Emittentin von Finanzinstrumenten ist, die an einem regulierten Markt in Italien notiert sind, unterliegt die Zuteilung der Aktien, die, wie in diesem Dokument beschrieben, im Rahmen der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ausgegeben werden, den Bestimmungen des Legislativdekrets Nr. 58 vom 24. Februar 1998 ("**TUF**") und der Emittentenverordnung.

Das Dokument wird der Öffentlichkeit am (i) eingetragenen Sitz und der Hauptniederlassung der UniCredit; und (ii) auf der Website der UniCredit (www.unicreditgroup.eu/shareholdersmeeting2015) zur Verfügung gestellt.

1. EINZELHEITEN UND GRÜNDE DER TRANSAKTION

Die in diesem Dokument beschriebene und von der außerordentlichen Hauptversammlung der UniCredit am 13. Mai 2015 beschlossene Transaktion erfolgt im Zusammenhang mit der Ausschüttung von Dividenden aus den Gewinnrücklagen in Höhe von insgesamt EUR 694.239.666,96, entsprechend EUR 0,12 je Aktie (Vorzugs- und Stammaktie), wie von der vorgenannten Hauptversammlung in ordentlicher Sitzung beschlossen, in deren Rahmen die folgende, erneute Ausgabe eigener, von UniCredit gehaltener Aktien und von Stammaktien zur Bedienung der sogenannten *Cashes financial instruments* berücksichtigt wurde.

Insbesondere hat die ordentliche Hauptversammlung die Ausgabe von Gratisaktien als Scrip-Dividenden beschlossen; dabei handelt es sich um ein den internationalen Finanzmärkten allgemein bekanntes Konzept, das die Ausschüttung einer Dividende durch die Zuteilung von Aktien oder, sofern ein Aktionär diese Zuteilung nicht annimmt, die Barauszahlung der Dividende ermöglicht.

Die Bedingungen der beschlossenen Scrip-Dividende sehen vor, dass die Ausgabe der neuen Aktien an die Aktionäre im Wege der Zuteilung der Aktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erfolgt, unbeschadet des Rechts eines jeden Aktionärs, die Zuteilung von Aktien nicht anzunehmen und die Barauszahlung der Dividende zu erhalten. Dies gewährleistet in jedem Fall einen angemessenen Ausgleich für das eingesetzte Kapital nach dem Barwertprinzips (*cash equivalent principle*), und ermöglicht es, das Kapital der UniCredit-Gruppe zu erhalten und garantiert zugleich Aktionären, die die Zuteilung von Aktien nicht annehmen, eine Barauszahlung.

Zum Zweck der Ausschüttung der Scrip-Dividende durch Ausgabe neuer nennwertloser Stammaktien und Vorzugsaktien hat die außerordentliche Hauptversammlung der UniCredit am 13. Mai 2015 eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß Art. 2442 des italienischen Zivilgesetzbuches über einen Betrag von bis zu maximal EUR 694.239.666,96 beschlossen, die spätestens bis zum 30. Juni 2015 unter Verwendung eines Teils der "Rücklagen zur Ausschüttung von Gewinnen an Aktionäre durch unentgeltliche Ausgabe neuer Aktien" erfolgen soll.

Die vorstehenden Beschlüsse der Hauptversammlung wurden durch Pressemitteilung der UniCredit vom 13. Mai 2015 im Finanzmarkt veröffentlicht.

2. BEDINGUNGEN DER AUSGABE DER AKTIEN, DIE IM RAHMEN DER KAPITALERHÖHUNG AUS GESELLSCHAFTSMITTELN ZUR BEDIENUNG DER DIVIDENDE AUSGEGEBEN WERDEN

Die außerordentliche Hauptversammlung vom 13. Mai 2015 hat im Rahmen der Kapitalerhöhung die Ausgabe von bis zu 115.657.624 Stammaktien und bis zu 34.018 Vorzugsaktien beschlossen.

Diese Höchstmengen wurden gemäß dem Barwertprinzip auf der Grundlage eines Werts ("**Zuteilungswert**") festgelegt, der für die beiden Aktiegattungen - d.h. Stammaktien und Vorzugsaktien - getrennt auf der Grundlage des volumengewichteten Durchschnitts der amtlichen Börsenpreise der UniCredit-Aktien berechnet wird, wie sie vom Mercato Telematico Azionario di Borsa Italiana S.p.A. während der 20 Börsenhandelstage vor dem Tag der Hauptversammlung am 13. Mai 2015 festgestellt wurden; vermindert um 5 % und zum Zweck der Bewertung unter Berücksichtigung der theoretischen Verwässerung der Marktpreise der Stamm- und Vorzugsaktien, die sich aus der Erhöhung der Zahl der ausgegebenen Aktien und entsprechend aus der Zahlung der Bardividende ergibt. Der Zuteilungswert für Stammaktien wurde mit EUR 5,9091 und für Vorzugsaktien mit EUR 8,5221 berechnet.

Angesichts dessen werden die Stammaktien und Vorzugsaktien den Aktionären entsprechend der folgenden von der Hauptversammlung genehmigten Quote ("**Zuteilungsquote**") zuteilungsberechtigt: (i) zuteilungsberechtigte Inhaber von Stammaktien erhalten für jeweils 50 bereits von ihnen gehaltene Stammaktien eine neu ausgegebene Stammaktie; und (ii) zuteilungsberechtigte Inhaber von Vorzugsaktien erhalten für

jeweils 72 bereits von ihnen gehaltene Vorzugsaktien eine neu ausgegebene Vorzugsaktie.

Wie vorgesehen, sehen die Bedingungen zur Ausgabe der geplanten Scrip-Dividende vor, dass vorrangig eine Gewinnausschüttung an die Aktionäre im Wege der Zuteilung von neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erfolgt; das Recht der Aktionäre, die Zuteilung von Aktien nicht anzunehmen und die Scrip-Dividende als Barauszahlung zu erhalten, bleibt hiervon unberührt.

Die Aktionäre, welchen Aktien zugewiesen werden können, werden am Zahlungstermin, welcher voraussichtlich der 5. Juni 2015 ist ("**Dividendenzahlungstermin**"), neu begebene Aktien anhand der Zuteilungsquote zugeteilt; das Recht der Aktionäre, die Zuteilung der Aktien nicht anzunehmen, bleibt davon unberührt. Spitzenbeträge werden auf Grundlage des Übertragungswerts in bar ohne Abzug für Auslagen, Provisionen oder sonstige Gebühren an die Aktionäre ausgezahlt.

Wünscht ein Aktionär die Zuteilung der Aktien nicht anzunehmen und die Scrip-Dividende in bar zu erhalten, hat er diese Entscheidung der UniCredit über sein depotführendes Institut mitzuteilen, und zwar ab dem sog. Stichtag (*record date*)¹, dem 19. Mai 2015 bis zum 29. Mai 2015 ("**Ausübungszeitraum**"): in diesem Fall erhält der Aktionär am Dividendenzahlungstermin die Scrip-Dividende in bar und diese Entscheidung stellt zugleich einen Verzicht auf das Recht die zugewiesenen Aktien aus der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln anzunehmen dar.

Um die Durchführung der Kapitalerhöhung nicht unnötig in die Länge zu ziehen, was eine stärkere und länger andauernde Unsicherheit hinsichtlich der Anzahl der auszugebenden Aktien zur Folge hätte, erhalten die als "unregelmäßig" eingestufteten Aktien ebenfalls eine Bardividende, wobei "unregelmäßig" solche Aktien meint, für die in der Vergangenheit oder in Bezug auf die Scrip-Dividende ein "Aufschub" für die Vereinnahmung der Dividende verlangt wurde oder für die Dividenden aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen zurückgestellt werden müssen (etwa zweckgebundene Wertpapiere, die im Rahmen eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter der UniCredit-Gruppe begeben werden).

Die in Durchführung der Kapitalerhöhung begebenen Stammaktien und Vorzugsaktien werden dieselben Merkmale aufweisen und ähnliche Rechte verleihen wie ihre entsprechenden in Umlauf befindlichen Aktien (*godimento regolare*).

¹ Gemäß Art. 83 *terdecies* des TUF ist der Stichtag (*record date*) der von der Emittentin festgelegte Tag, an dessen Ende das Recht, Dividenden zu erhalten, festgelegt wird; maßgeblich ist der Nachweis für die Depots, auf denen die dividendenberechtigten Aktien verbucht sind.

3. DURCHFÜHRUNG DER KAPITALERHÖHUNG ZUR BEDIENUNG DER SCRIP-DIVIDENDE

Da die Aktionäre berechtigt sind, während des Ausübungszeitraums die Zuteilung von Aktien nicht anzunehmen und die Scrip-Dividende in bar zu verlangen, wird die Kapitalerhöhung für den Gesamtbetrag durchgeführt, der sich unter Berücksichtigung der Ausübung des Rechtes der Aktionäre, die Zuteilung von Aktien nicht anzunehmen und die Scrip-Dividende in bar zu erhalten, für die Anzahl der tatsächlich auszugebenden Aktien anhand des impliziten Nennwerts pro Aktie zum Datum der Durchführung errechnet.

Die Kapitalerhöhung wird am oder zum Dividendenzahlungstermin durchgeführt, voraussichtlich am 5. Juni 2015 und keinesfalls nach dem 30. Juni 2015.

4. STEUERLICHE ÜBERLEGUNGEN ZUR ZUTEILUNG DER AKTIEN UND DER DIVIDENDENAUSZAHLUNG IN BAR

Die neuen, unentgeltlich zuzuteilenden Aktien stellen für keine Aktionärsgruppe steuerbares Einkommen dar (gemäß Art. 47 Absatz 6 des Vereinheitlichten Gesetzes über die Einkommensteuer (*Testo Unico delle Imposte sui Redditi*, TUIR)). Dies bedeutet jedoch nicht, dass bei Ausschüttung von Dividenden an ausländische Aktionäre diese in ihrer Rechtsordnung in gleichem Maße nicht besteuert werden wie nach italienischem Recht. Da die Kapitalerhöhung durchgeführt wird, indem Gewinnrücklagen als Kapital verbucht werden, werden die zuzuteilenden Aktien als Dividende zum Zeitpunkt einer etwaigen Kapitalherabsetzung versteuert. Bei einer teilweisen Einziehung werden nach der Verbuchung der Gewinnrücklagen vorrangig die im Wege der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ausgegebenen Aktien eingezogen, beginnend mit der jeweils am weitesten zurückliegenden Ausgabe.

Bardividenden, die an natürliche Personen mit Wohnsitz im Inland (d.h. in Italien) ausgezahlt werden, soweit diese Personen nicht für kommerziell tätige Unternehmen agieren und soweit sie eine nicht qualifizierte Beteiligung halten, stellen steuerbares Einkommen dar und unterliegen einer Quellensteuer von 26%. Wenn Aktionäre, die natürliche Personen mit Wohnsitz im Inland (d.h. in Italien) sind, die Option für die Anwendung des *risparmio gestito*-Regimes ausgeübt haben, unterliegt die Dividende nicht der Quellensteuer, wird aber als Grundlage für die Berechnung der aus dem *risparmio gestito*-Regime resultierenden Ersparnis herangezogen, für die eine Ersatzsteuer in Höhe von 26% gilt. Bei Aktionären, die natürliche Personen ohne Wohnsitz im Inland (d.h. nicht in Italien) sind, gilt die Quellensteuer mit einem Satz von maximal 26%, der nach Maßgabe der jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen reduziert werden kann (üblicherweise auf 15%, in bestimmten Fällen auch auf 10%). Aktionäre mit Sitz nicht im Inland (d.h. nicht in Italien), die der Quellensteuer von 26% unterliegen, mit Ausnahme von Vorzugsaktionären, sind dennoch zum Erhalt einer Rückerstattung (bis zu einem Anteil von 11/26 der Quellensteuer) von Steuern berechtigt, für die sie nachweisen können, dass sie sie im Ausland auf dieselben Erträge gezahlt haben, vorausgesetzt sie übermitteln den zuständigen italienischen Finanzbehörden im Vorhinein eine

entsprechende Bescheinigung, die von den Finanzbehörden des anderen Landes ausgestellt wurde.

Bei juristischen Personen, die in einem EU-Mitgliedsstaat Körperschaftsteuerpflichtig sind, gilt die Quellensteuer in Höhe von 1,375%; diese Quellensteuer wird mit 11% auf EU Pensionsfonds angewandt.

In jedem Fall sollte beachtet werden, dass die jeweiligen zum Zeitpunkt der Transaktion geltenden steuerlichen Vorschriften angewendet werden.

Mailand, den 15. Mai 2015